

#### **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer, haben für uns keine Gültigkeit, außer, sie sind von uns ausdrücklich anerkannt. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird.

#### **2. Unsere Angebote**

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen in unserem Lieferprogramm behalten wir uns vor. Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung und in dem darin bezeichneten Umfang als angenommen. Gleiches gilt auch für alle mündlichen und telefonischen Vereinbarungen und Zusagen. Gehen uns nach Auftragsbestätigung Nachrichten zu, die die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen, können wir Sicherheitsleistung, Vorkasse oder Nachnahme verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass Verbindlichkeiten hieraus für uns entstehen. Machen wir von einem dieser Rechte Gebrauch, so werden wir alle zu diesem Zeitpunkt noch offenstehenden Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

#### **3. Jedes Erzeugnis ist eine Sonderanfertigung**

Jedes Erzeugnis ist eine Sonderanfertigung und kann daher weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Die Lieferung erfolgt nach vereinbarter Montage durch den Auftragnehmer frei Baustelle. Eine Lieferung ohne Montage erfolgt stets frei Hof bis 50 Fahrkilometer, ab Nettoauftragswert von Euro 2500,00. Bei Lieferung ab Werk gehen Versand, Anfuhr- sowie Lagerkosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die zu versendende Ware wird von uns handelsüblich unter Ausschluss unserer Haftung hierfür verpackt. Bedarf es einer besonderen Verpackung, so wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet.

#### **4. Die Lieferung**

Die Lieferung erfolgt im allgemeinen fristgerecht. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen. Wird der Zustand durch Schuld oder auf Wunsch des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf seine Rechnung und Gefahr. In diesem Fall gilt für die Bezahlung an Stelle des Versandtages der Tag der Versandbereitschaft. Lieferungen, die in Folge von uns nicht zu vertretenden Umständen, etwa Betriebsstörungen, Transportprobleme, etc. entstehen, berechtigen uns, entsprechend später zu liefern. Schadenersatzansprüche sind insoweit stets ausgeschlossen, ausgenommen, wir haben vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten.

#### **5. Ausführung der Montagearbeiten**

Für die Ausführung der Montagearbeiten gelten die AGB ebenfalls als vereinbart. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Montagebeginn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind, das heißt, es ist eine absolute Baufreiheit (mindestens 2 m bis 3 m Abstand zum Bauelement), herzustellen. Weiterhin sind alle für den Transport der Bauelemente notwendigen Wege, Treppen, etc. frei begehbar vorzurichten. Es müssen Abstellmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Abdecken von Mobiliar, Einrichtungsgegenständen, Fußböden, etc. ist eigenverantwortlich vom Auftragnehmer vorzunehmen. Für die Verkehrssicherheit im Gelände hat der Auftraggeber während der Montagearbeiten Sorge zu tragen. Wird der Montageablauf aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unterbrochen, werden die entstehenden Mehrkosten diesem zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit Teilleistungen von uns erbracht werden und eine Fertigstellung der Montagearbeiten von der Beendigung der Gewerke Dritter abhängen, geht die Gefahr der Verschlechterung oder Beschädigung von uns ordnungsgemäß eingebauter und mangelfreier Teile (z.B. Zerkratzen von Fensterscheiben durch Verputzarbeiten Dritter), in vollem Umfang auf der Auftraggeber über. Wir haften nicht für Beschädigungen an vorhandenen angrenzenden Bauteilen, die beim Ausbau vorhandener

Altelemente entstehen können. Weiter haften wir nicht für Schäden an vorhandenen Rollläden bei deren Demontage. Auch besteht keinerlei Gewährleistung dafür, dass vorhandene Rollläden nach dem Einbau neuer Fenster durch uns weiterhin ordnungsgemäß funktionieren. Werden Produkte, die von uns geliefert wurden, in eigener Regie des Käufers eingebaut und montiert, übernehmen wir für etwaige Montagefehler keinerlei Haftung.

#### **6. Gewährleistungszeit**

Wir gewähren auf unsere Erzeugnisse und Leistungen eine Gewährleistungszeit der zum Stand des Vertrages gültigen Gewährleistungsfristen (BGB/ VOB) ab Abnahme bzw. Einbau dieser. Solches gilt nicht für Verschleißteile. Insoweit gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B, als zusätzlich vereinbart. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, nach Empfang der Ware oder nach Einbau, schriftlich angezeigt werden. Fehler und Mängel müssen so vollständig dargelegt sein und durch Beweismaterial belegt werden, dass wir die Berechtigung einwandfrei nachprüfen können. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind sämtliche Mängelansprüche erloschen. Verdeckte Mängel müssen drei Monate nach Lieferung oder dem Einbau der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Der Mangel eines Teiles der Lieferung oder des Einbaus berechtigt den Auftraggeber nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder des gesamten Einbaus, auch dann nicht, wenn es sich um Sachmehrheiten handelt. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Auftraggeber Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Ware verlangen. Sind wir dazu nicht imstande, kann er auf einer Minderung bestehen. Soweit gesetzlich zulässig, ist ein Anspruch auf Schadenersatz immer, auch bei mittelbaren Schäden, ausgeschlossen. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Werklohnes oder Kaufpreises, auch nicht teilweise. Muster sind Ansichtsmuster ähnlicher Art. Gewähr für gleichen Ausfall geben wir nicht. Insbesondere berechtigt handelsübliche Abweichungen in Ausfall oder Farbe nicht zur Beanstandung der Lieferung oder Leistung. Unsere Angebote bzw. Aufmaße werden nach sichtbaren Details an den Fenstern, Türen bzw. Bauelementen ausgeführt. Sollten sich im Zuge der Montage bzw. des Einbaus weitere erforderliche Mehrungen in Material oder Arbeitszeit ergeben, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Die Abrechnung erfolgt insoweit nach tatsächlichem Aufwand, also in Regie. Unsere Erzeugnisse bestehen aus Holz. Leichtes Verziehen, Aufquellen, Harzaustritte, Schwinden, Farbabweichungen oder Rissbildungen auf Grund von Spannungen im Holz sind werkstoffbedingt uns berechtigen zu keiner Reklamation.

#### **7. Zahlungen**

Die Zahlungen sind rein netto, nach Rechnungslegung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, soweit in Verträgen und Auftragsbestätigungen nichts anderes vereinbart wurde, zu erbringen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf einem unserer Girokonten maßgebend. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zu erbringen. Wir sind berechtigt, teilweise oder ganz, unsere Forderungen an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Als Zahlungsmittel werden Wechsel und Scheck nicht angenommen.

#### **8. Lieferung von Waren**

Die Lieferung von Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen entstehenden Forderungen gegen den Käufer unser Eigentum, auch solche Waren, die im Einzelnen bereits bezahlt sind. Der Auftraggeber oder Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Feuer und Diebstahl zu sichern und zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Ansprüche gegenüber der Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt. Weiterverkauf und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang sind dagegen gestattet. Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden jetzt bereits an uns abgetreten. Bei Zahlungsverzug des Käufers, Zahlungsunfähigkeit oder bei sonstiger Gefährdung unserer Sicherheitsinteressen sind wir berechtigt, den uns auf Verlangen zu nennenden Drittschuldner von der Abtretung Mitteilung zu machen uns Zahlungen an uns zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für den Fall der Verarbeitung oder des Einbaus, somit die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache ausdrücklich fortbesteht.

**9. Technische Beratung**

Unsere technische Beratung in Wort und Schrift, insbesondere die Überlassung von Zeichnungen und Konstruktionsvorschlägen erfolgt unverbindlich und befreit den Empfänger in keinem Fall von der Verpflichtung, diese Angaben eigenverantwortlich zu überprüfen und die Eignung für seinen konkreten Fall festzustellen.

**10. Gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Rechts**

Jeder Teil der vorgenannten Bedingungen hat für sich allein Bestand, auch dann, wenn einzelne Bedingungen aus irgendwelchem Rechtsgrund unwirksam werden sollten. Es gelten ausdrücklich die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Rechts.

**11. Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 04932 Röderland/OT Präsen, als vereinbart. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des Amtsgerichtes in 04924 Bad Liebenwerda, soweit gesetzlich zulässig, vereinbart.